

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 13. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2015) und **Antwort**

Gendergerechtigkeit in der Schule und im Unterricht – Ein Thema für den Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gemäß § 4 Abs. 2 SchulG soll jede Schule in Berlin so gestaltet werden, dass unabhängig von den Lernausgangslagen der Schüler*innen Chancengleichheit hergestellt wird. Dabei soll das Prinzip des Gender Mainstreamings berücksichtigt werden. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit 2009 konzipiert und umgesetzt, um an Berliner Schulen eine geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Schul- und Unterrichtskultur zu fördern?

2. In der Antwort auf die Fragen 4a und 4b in der Schriftlichen Anfrage 17/14664 schreibt der Senat, dass im Rahmen der Weiterentwicklung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms es zukünftig darum gehen würde, die Genderkompetenz in den Schulen zu erhöhen und die Schulen stärker zu befähigen, den Auftrag zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips umzusetzen. Was ist diesbezüglich bisher konkret geschehen, um dieses Ziel zu verfolgen?

a) Was ist konkret bis wann geplant?

Zu 1. und 2.: Im neuen Lehrkräftebildungsgesetz, respektive der zugehörigen Verordnung, ist Gender/Geschlecht eine Vielfaltskategorie, die bei der Ausbildung der Lehrkräfte verbindlich zu berücksichtigen ist. Der Handlungsrahmen Schulqualität wurde im Jahr 2013 neu gefasst und enthält einen eigenen Abschnitt mit Indikatoren zu Gender Mainstreaming. Weitere diskriminierungsrelevante Aspekte finden sich u.a. im Abschnitt zu Demokratiepädagogik. Im neuen Rahmenlehrplan 1 - 10 ist ebenfalls ein eigenes übergreifendes Thema „Gleichstellung / Gender Mainstreaming“ aufgenommen worden. Im gerade beschlossenen „Landeskonzept zur Berufs- und Studienorientierung“ nehmen die Themen Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit, Barriere- und Diskriminierungsfreiheit einen äußerst hohen Stellenwert ein. Dies drückt sich bereits in den Leitlinien aus.

Auch in den Jahren seit 2009 wurde in Berlin der Mädchen-Zukunftstag - Girls' Day und seit 2011 auch der Jungen-Zukunftstag - Boys' Day durchgeführt. Seit 2009 wird der Helga-Moericke-Preis für soziales Lernen in einer demokratischen Schule an Schulen vergeben. Darüber hinaus wird aktuell eine Kooperationsvereinbarung mit einem Maßnahmenplan zwischen den Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Wissenschaft und für Arbeit, Integration, Frauen zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms erarbeitet. Im kommenden Schuljahr wird u. a. eine Orientierungshilfe für Lehrkräfte zu diversitysensiblen Unterricht beauftragt.

3. An wie vielen und welchen konkreten Fortbildungsangeboten zum Thema Gendergerechtigkeit in der Schule und im Unterricht haben seit 2009 wie viele Berliner Lehrer*innen bisher teilgenommen?

Zu 3.: Das Thema „Gender“ ist als fachübergreifendes Anliegen immanent Bestandteil aller Fortbildungs- und Beratungsangebote der regionalen Fortbildung, so wie andere übergreifende Themen wie interkulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, demokratische Schulkultur, Umgang mit Vielfalt auch. Insofern werden keine Angebote zu diesen Themen a priori offeriert, sondern nur explizite Nachfragen in diesem speziellen Thema bedient.

Seit dem Schuljahr 2009/10 gab es insgesamt 5 Veranstaltungen mit insgesamt 46 Teilnehmenden (die Teilnehmenden an einem thematischen Fachtag wurden nicht erfasst). Auch die zahlreichen Fortbildungen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, die seit dem Schuljahr 2010/11 durchgeführt werden, gehören zum Themenkreis.

4. An wie vielen welchen konkreten Fortbildungsangeboten zum Thema Gendergerechtigkeit in der Schule und im Unterricht haben seit 2009 wie viele Berliner Schulleiter*innen bisher teilgenommen?

Zu 4.: Die Qualifikation der Schulleiterinnen und Schulleiter obliegt dem Landesamt für Schule und Medien Berlin-Brandenburg. Dort wurden seit 2009 vier Veranstaltungen zu "Diversity" durchgeführt. Daran nahmen 28 Berliner Schulleiterinnen und Schulleiter teil. Im Bereich berufliche und zentralverwaltete Schulen gab es 2014 zudem ein Fortbildungsmodul für an Schulleitung Interessierte zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt mit 20 Teilnehmenden.

5. Auf der S. 11 des aktuell gültigen Rahmenlehrplans für das Fach Mathematik (Grundschule) ist eine Empfehlung für Lehrkräfte zu finden, ein geschlechterbezogener Unterricht ließe sich auf der Ebene der Unterrichtsinhalte, der ausgewählten Lehr- und Lernmittel und durch geschlechtshomogene Gruppen realisieren. In der Anhörungsfassung des neuen Rahmenlehrplans für die Primar- und die Sekundarstufe I, im Teil C, im Fach Mathematik ist auf der S. 3 die Aussage zu finden, dass bei der Auswahl von Verknüpfungen der Unterrichtsinhalte mit der realen Welt die verschiedenen Interessen von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden sollen. Im Teil B, im Kapitel 3.10. („Umgang mit Vielfalt“) ist die Rede von „Stärken“ und „Schwächen“ der Geschlechter.

a) Stimmt der Senat darin überein, dass diese Aussagen geschlechtsspezifische Prädestinationen suggerieren, individuelle Lernausgangslagen von Schüler*innen vernachlässigen und als problematisch einzustufen sind?

b) Wenn ja, hält der Senat solche Aussagen und Empfehlungen für kritik- und reformbedürftig?

c) Wenn nein, wie soll aus der Sicht des Senats mit dieser Empfehlung Geschlechtergerechtigkeit hergestellt und so § 4 Abs. 2 SchulG umgesetzt werden?

Zu 5.: Die genannten Passagen sind auch Diskussionsgegenstand im gerade beendeten Anhörungsverfahren zum neuen Rahmenlehrplan 1-10 gewesen und werden nun im Rahmen der Überarbeitung bewertet. Dabei wird auf die Hervorhebung von Differenzen verzichtet und es werden nach Möglichkeit Formulierungen bevorzugt, die geschlechterdichotome Sichtweisen erweitern.

6. Welche konkreten Gründe rechtfertigen einen geschlechtergetrennten Unterricht nach § 4 Abs. 9 Satz 2 SchulG?

a) An welchen Schulen und in welchen Bezirken werden mit welchen Begründungen welche Unterrichtsfächer getrennt nach Geschlechtern angeboten?

b) Welchen Beitrag leistet ein geschlechtergetrennter Unterricht für die Chancengleichheit der Geschlechter?

c) Stimmt der Senat darin überein, dass ein geschlechtergetrennter Unterricht dem Prinzip Gender-Mainstreaming widerspricht? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, an welchen Schulen geschlechtergetrennter Unterricht angeboten wird. Das pädagogische Konzept einer Schule kann zeitweise, also stunden-, fach- oder jahrgangsbezogen nicht koedukativen Unterricht ermöglichen. Das Berliner Oberverwaltungsgericht hat zudem am 18. September

2013 beschlossen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Koedukation gibt (OVG 3 S 52.13). Aktuelle Studien zeigen jedoch, dass geschlechtsspezifische Förderkonzepte Stereotype eher noch verstärken können. Positive Beispiele in der Berufsorientierung sind der Girls' Day und der Boys' Day, die zeigen, dass Mädchen bzw. Jungen ohne Beteiligung des jeweils anderen Geschlechts mehr Freiraum zur Entfaltung ihrer eigenen Fähigkeiten und Interessen haben und eine besondere Unterstützung förderlich ist. Gender Mainstreaming schließt die spezifische Förderung von Mädchen und Jungen zur Erweiterung ihres eigenen Potenzials und zur Überwindung einschränkender Geschlechterstereotypen ein. Ziel eines auf Inklusion ausgerichteten Unterrichts sollten pädagogische Fachkräfte mit Qualifikationen in den Kompetenzbereichen Gender und Diversity sein, die die Bildungsprozesse gleichstellungsorientiert steuern können, wozu auch ein gezielt eingesetzter geschlechterreflektierter Unterricht in getrennten Gruppen gehören kann. Insofern stimmt der Senat der Aussage unter c) nicht zu.

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es gestattet, im koedukativen Unterricht geschlechtergetrennte Bewertungskriterien heranzuziehen, um Schüler*innen bei gleicher Leistung unterschiedlich zu benoten?

a) Wie werden von wem geschlechtergetrennte Bewertungskriterien pädagogisch gerechtfertigt?

b) Welchen Beitrag leisten geschlechtergetrennte Bewertungskriterien für die Chancengleichheit der Geschlechter?

c) Stimmt der Senat darin überein, dass geschlechtergetrennte Bewertungskriterien dem Prinzip Gender-Mainstreaming widersprechen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Grundlage für eine geschlechtergetrennte Bewertung in der Schule - mit Ausnahme des Sportunterrichts. Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung werden in den jeweiligen Verordnungen der Schulstufen beschrieben (Grundschulverordnung, Sekundarstufe I-Verordnung). Deshalb ist es an den Berliner Schulen gängige Praxis, dass weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz beschließt. Für die Fachkonferenz dienen als Vorlagen u.a. die deutschlandweit verbindlichen Bewertungstabellen der Bundesjugendspiele und des Deutschen Sportabzeichens. In diesen Bewertungstabellen werden gleiche Leistungen von Mädchen und Jungen unterschiedlich bewertet.

Zu 7. a) – c): Im Bereich Schulsport und besonders auch im Sportunterricht spielen die körperlichen Voraussetzungen in der individuellen Bewegungs- und Belastungsschulung eine entscheidende Rolle. Während in den Klassen 1 bis 3 noch von einer annähernd gleichen körperlichen Entwicklung zwischen Mädchen und Jungen ausgegangen wird, setzt in Klasse 4, aber besonders in Klasse 5 und 6 eine deutlich differenziertere Entwicklung ein. So gibt es auch bei der Bewertung und Zensurierung von Leistungen im Fach Sport im Unterschied zu anderen Fächern unterschiedliche Normen für Mädchen und Jungen. Hinzu kommt noch, dass unterschiedliche Bewe-

gungsanforderungen an Jungen und Mädchen, u.a. auch durch Geräte, Strecken, Spielzeiten wiederum eine unterschiedliche Belastungsgestaltung und Technikschiung nach sich ziehen. Sportunterricht soll möglich in viele Bewegungsfelder einführen und Motivation zum Sporttreiben erzeugen. Hierbei sind natürlich auch die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die hinsichtlich der vorhandenen Sport- und Bewegungswelt vielfach unterschiedlich ausgeprägt sind.

Erst über geschlechtsgetrennte Bewertungskriterien im Sportunterricht wird eine Chancengleichheit der Geschlechter auf diesem Gebiet hergestellt. Geschlechtergetrennte Bewertungskriterien im Schulsport widersprechen aus den dargestellten Gründen nicht dem Prinzip Gender-Mainstreaming, weil damit erst die geforderte Chancengleichheit umsetzbar ist.

Berlin, den 24. April 2015

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Apr. 2015)